

Begleitmaterial zu dem Film „Angezockt“ (Film 7)

Quelle: Justizministerium NRW

Thematik:

Internetkauf - beschränkte Geschäftsfähigkeit

Teil I:

Sachverhalt:

Julian hat die Versetzung in die 10. Klasse geschafft. Seine Eltern sind so erleichtert, dass sie sich bereit erklären, ihm eine Spielekonsole zum bald anstehenden 16. Geburtstag zu schenken. Julian findet nach einiger Recherche im Internet ein Angebot für eine Spielekonsole nebst Zubehör zu einem Preis von 209,99 €. Er zeigt das Angebot seiner Mutter, die zustimmt, dass Julian die Spielekonsole zu diesem Preis bestellt. Die Eltern wollen das Geld dann an den Anbieter überweisen.

Julian bestellt die Spielekonsole über das Internet und seine Eltern überweisen dem Anbieter das Geld. Die Spielekonsole wird übersendet und Julian nimmt diese in Benutzung.

1. Frage:

Ist ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, mit allen Rechten (z.B. Gewährleistungsrechte bei mangelhafter Ware) und Pflichten (z.B. Zahlungspflicht, Lieferungspflicht), die ein solcher Vertrag mit sich bringt?

Ein Vertrag setzt ein Angebot und eine Annahme des Angebots voraus. Beide müssen übereinstimmen. Wesentlich ist, dass sich beide Seiten rechtlich binden wollen.

1. Angebot im Internet

Mit dem Angebot im Internet möchte sich der Anbieter jedoch noch nicht rechtlich binden. Schließlich weiß er noch gar nicht, wie viele und welche Interessenten sich melden. Möglicherweise steht nur ein bestimmtes Warenkontingent zur Verfügung oder mit bestimmten Interessentengruppen wird kein Vertrag gewünscht.

Es handelt sich also nicht um ein Angebot, das für einen Vertrag erforderlich ist, sondern vielmehr um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum).

2. Bestellung

Mit der Bestellung wird demgegenüber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine rechtliche Bindung und damit der Abschluss eines Vertrages über den Kauf der Spielekonsole gewollt ist.

Es handelt sich insoweit um ein Angebot.

3. Übersendung

Spätestens durch die Übersendung hat der Internetanbieter gezeigt, dass von seiner Seite ebenfalls eine rechtliche Bindung gewollt ist.
Es handelt sich also um die Annahme des Angebots.

4. Ergebnis

Infolgedessen ist ein Vertrag abgeschlossen worden.

2. Frage:

Ist dieser Vertrag wirksam, obwohl Julian erst 15 Jahre alt ist?

Wer das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 2, 104 Nr. 1, 106 BGB), d.h. sie bzw. er benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, soweit sie bzw. er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil (z.B. Erlass einer Schuld) erlangt (§ 107 BGB).

Hier ist es so, dass Julian zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und demnach in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Da das Geschäft für ihn auch keinen lediglich rechtlichen Vorteil bringt - denn er wird dadurch u.a. verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen -, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Julians gesetzliche Vertreter sind seine Eltern (§ 1629 Abs. 1 S. 1, 2). Sowohl Julians Mutter als auch sein Vater waren mit der Bestellung der Spielekonsole durch ihren Sohn einverstanden, so dass eine Einwilligung vorliegt. Der Vertrag, den Julian abgeschlossen hat, ist also wirksam.

Teil II:

Sachverhalt:

Eine Woche später sieht Julian in einem Geschäft eine Spielekonsole zu demselben Preis, allerdings mit wesentlich mehr Zubehör, u.a. einem Spiel, das er unbedingt haben möchte.

Frage:

Kann Julian die Spielekonsole zurückschicken, um das Geld zurückzubekommen und sich damit in dem Geschäft die Spielekonsole zu dem besseren Angebot kaufen zu können?

Ein Widerruf des Vertrages führt zu dessen Rückabwicklung, wenn ein Widerrufsrecht besteht und dieses vorschriftsgemäß ausgeübt wird.

1. Widerrufsrecht

Im Falle eines Fernabsatzvertrages steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu (§ 312g Abs. 1 BGB).

a) Fernabsatzvertrag

Ein Fernabsatzvertrag ist grundsätzlich ein Vertrag, bei dem ein Unternehmer und ein Verbraucher ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden (§ 312c Abs. 1 BGB).

aa) Unternehmer

Als Unternehmer ist eine Person oder eine Gesellschaft anzusehen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

Hier ist davon auszugehen, dass der Internetanbieter dauerhaft und selbständig Ware anbietet.

Der Anbieter ist also als Unternehmer anzusehen.

bb) Verbraucher

Verbraucher ist eine Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Sowohl Julian als auch seine Eltern sind bei der Bestellung nicht gewerblich oder beruflich tätig geworden.

Sie sind allesamt Verbraucher.

cc) Fernkommunikationsmittel

Unter Fernkommunikationsmitteln versteht man alle Kommunikationsmittel, die eingesetzt werden können, ohne dass Verbraucher und Unternehmer gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien (§ 312c Abs. 2 BGB).

Im vorliegenden Fall ist sämtliche Kommunikation über das Internet erfolgt, und damit ohne dass die Beteiligten körperlich anwesend waren.

Demnach sind Fernkommunikationsmittel verwendet worden.

b) Folge: Widerrufsrecht

In der Folge steht Julian ein Widerrufsrecht zu (§§ 312g Abs. 1, 355 BGB).

aa) Ausübung des Widerrufsrechts

Julian muss allerdings die Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechts einhalten.

- Erklärung gegenüber dem Unternehmer

Julian muss den Widerruf gegenüber dem Internetanbieter erklären. Einer Begründung bedarf es nicht (§ 355 Abs. 1 BGB).

- Wirksamkeit des Widerrufs

Ein einseitiges Rechtsgeschäft bedarf zur Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Widerruf ist ein einseitiges Rechtsgeschäft. Da Julian das Widerrufsrecht mit Einwilligung seiner Eltern ausübt, ist der Widerruf auch wirksam (§ 111 BGB).

- Widerrufsfrist

Die Frist, innerhalb derer der Widerruf erklärt werden muss, beträgt 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB). Sie beginnt mit Erhalt der Ware (§ 356 Abs. 2 Nr. 1a BGB), es sei denn der Unternehmer hat den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, so dass die Frist noch gar nicht zu laufen begonnen hätte (§ 356 Abs. 3 BGB).

Da die Spielekonsole in der letzten Woche per Post angekommen ist, kann Julian den Vertrag jedenfalls noch widerrufen.

bb) Wirkung

Der Widerruf hat folgende Wirkungen:

- Rückgewähr von Zahlung und Ware (§§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 BGB)

Die Zahlung sowie die Ware müssen binnen 14 Tagen zurückgewährt werden (§§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 BGB). Julian muss die Spielekonsole also innerhalb von 14 Tagen zurückschicken, wobei die Frist mit Abgabe der Widerrufserklärung beginnt (§ 355 Abs. 3 S. 2 BGB).

- Kosten für die Rücksendung (§ 357 Abs. 6 S. 1 BGB)

Die Kosten für die Rücksendung trägt grundsätzlich der Verbraucher, wenn er über diese Pflicht ordnungsgemäß unterrichtet worden ist.

2. Ergebnis:

Julian kann den Vertrag widerrufen. Er muss die Ware - wenn dies so geregelt ist, auf seine Kosten - zurücksenden und erhält dafür den Kaufpreis i.H.v. 209,99 € zurück.